



An die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Regierungsrätin Marlies Amann-Marxer
Ministerium für Infrastruktur, Umwelt sowie Sport
Peter-Kaiser-Platz
9490 Vaduz

Ruggell, 08. Mai 2015

Stellungnahme von LGU und BZG zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft, des Jagdgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Besten Dank für die Zusendung des Vernehmlassungsberichtes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf das Naturschutzgesetz. Zu den geplanten Abänderungen im Jagdgesetz haben wir keine Einwände. Die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Präzisierungen zu den Übertretungen, Strafverfahren und Anzeigepflichten werden begrüsst.

LGU und BZG erlauben sich, vorliegende Stellungnahme in zwei Teile zu gliedern, da noch weitere, nicht im Vernehmlassungsbericht beschriebene Abänderungen des Naturschutzgesetzes von uns als wichtig und notwendig erachtet werden.

1. Zu den im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Abänderungen im Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft:

Aufgrund der Rückkehr verschiedener Tierarten, die bei uns über lange Zeit als ausgerottet galten, werden Anpassungen in der Gesetzgebung notwendig. Bei den sogenannten Rückkehrern handelt es sich einerseits um Grossraubwild, wie Luchs (*Lynx lynx*), Wolf (*Canis lupus*) und Bär (*Ursus arctos*) und andererseits um das grösste europäische Nagetier, den Biber (*Castor fiber*). Während des Zeitraums, in dem die erwähnten Tierarten innerhalb Europas nur noch in sehr wenigen Gebieten, abseits von Agglomerationen vorkamen, hat sich unsere Landschaft massgeblich verändert. Wir haben der Natur immer mehr Land abgerungen und nützen es als Siedlungs- und Gewerberaum, für landwirtschaftliche Zwecke und unsere Naherholung. Es entstand eine von Menschen geprägte Kulturlandschaft, in der wir es gewohnt sind über Ordnung und Nutzung zu entscheiden. Ausser in sehr unzugänglichen Gebieten wie einigen alpinen und hochalpinen Regionen, trifft das in Liechtenstein auf praktisch die ganze Landesfläche zu.

Da bereits der erste Nachweis einer Fischotter-Fortpflanzung in der Schweiz vorliegt, empfehlen LGU und BZG dringend, diese, ebenfalls ursprünglich heimische Art (*Lutra lutra*) in die neue Gesetzgebung mitaufzunehmen. Die selbe Empfehlung sprechen wir für die europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) aus. Sowohl Fischotter, als auch die europäische Wildkatze gehören nach der Berner Konvention zu den streng geschützten Arten, die unter Anhang II aufgeführt sind.

Ebenfalls wichtig erscheint es uns, den Umgang mit einwandernden, aber nicht-heimischen Raubtieren, wie dem Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*) zu definieren.

Zu den Grossraubtieren:

Luchs, Wolf und Bär halten sich in unseren Breiten aufgrund ihrer Lebensweise und Scheu vor allem in montan-alpinen Bereichen auf. Während sich der Luchs bereits etabliert hat, ist der Wolf noch ein „Streifzügler“. Grossraubtiere spielen eine wichtige Rolle im ökologischen Gleichgewicht. Rotwild breitet sich schweizweit aus und die Bestände nehmen zu. Das Vorhandensein einer Wolfspopulation wirkt sich positiv auf die Wildschadenssituation aus. Auch betreffend die Ausbreitung von Krankheiten unter Schalenwild nehmen die Grossprädatoren eine wichtige Funktion ein, fallen ihnen doch zuerst kranke und schwache Beutetiere zum Opfer.

Grundsätzlich können alle drei Raubtierarten ihrer Natur gemäss mit menschlichen Nutzungen in Konflikt kommen. Auf den Alpen weidende Schafe stellen zuweilen für Luchs und Wolf einen gedeckten Tisch dar. Da Schafe keine Wildtiere sind, fehlt ihnen die Wendigkeit und das richtige Fluchtverhalten. Im Angriffsfall rennen sie wild durcheinander und animieren im schlimmsten Fall den Wolf dadurch dazu, möglichst viele von ihnen zu erlegen. Ein solches Verhalten weist nicht auf einen „Problemwolf“ hin, sondern widerspiegelt völlig natürliches Verhalten in einer unnatürlichen Situation. Präventionsmassnahmen zum Herdenschutz sind ebenso unerlässlich, wie Fütterungsverbote sowohl aller Schalenwildarten, als auch der Grossraubtiere selbst.

Wolfsbestände regulieren sich selbst. Es gibt keine sachliche und wissenschaftlich begründete Veranlassung, bestandesregulierend einzugreifen. Eingriffe sollten sich auf das Entfernen problematischer Einzeltiere beschränken.

Wolf und Bär gehören nach der Berner Konvention, Anhang II, zu den streng geschützten Tierarten. Durch Kapitel II verpflichten sich die Vertragsparteien unter anderem, die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung der in Anhang II genannten Tierarten, zu denen die hier relevanten Grossraubtiere gehören, sicherzustellen. In Kapitel III verpflichten sich die Vertragsparteien, die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, um die in Anhang II aufgeführten Tierarten besonders zu schützen.

Der Luchs wird in der Berner Konvention unter Anhang II Schützenswerte Arten geführt. Nach Kapitel III Art. 9 Berner Konvention werden Ausnahmen definiert, nach denen es auch zum Fangen und Töten der in Anhang III aufgeführten Tierarten kommen kann. Die Voraussetzung für eine solche Ausnahme ist ausdrücklich, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt, welche dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet.

LGU und BZG begrüßen grundsätzlich, dass mit den angestrebten Gesetzesänderungen die Grundlagen für ein notwendiges Management für die heimischen und über lange Zeit ausgerotteten Grossraubtiere geschaffen werden sollen. Ein solches Management darf die Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten eines Landes berücksichtigen, muss auf fachlichen Grundlagen basieren und darf auf keinen Fall rein politisch motiviert sein. Ob uns in Bezug auf das Management der Grossraubtiere die Schweiz weiterhin mit gutem und nachahmenswertem Beispiel vorausgeht, ist unsicher. In der Schweiz sind der Schutz und das Management der betreffenden Tierarten über die Jagdgesetzgebung geregelt. Eine kürzlich überraschend eingeleitete Revision

der Jagdverordnung, erscheint mehr die Folge einer angstmotivierten Politik, denn sach- und fachlich fundiert zu sein.

Zum Biber:

Im Talraum wurde die Gewässerlandschaft vollständig verändert. Natürliche Gewässer gibt es nicht mehr. Längst ist bekannt, dass wir uns selbst damit nicht nur Gutes getan haben. Ist der Gewässerraum zu klein, erfüllen die Gewässer einige ihrer auch für uns wichtigen Funktionen nicht mehr. Der Austausch zwischen Oberflächen- und Grundwasser leidet, was die Qualität dieser für uns lebenswichtigen Ressource beeinträchtigt. Die ursprünglich an jedem Fließgewässer vorhandenen Auen, waren wichtige Retentionsräume für Hochwasser und durch ihre Dynamik sogenannte Hotspots der Biodiversität. Anstelle der Auen schliessen häufig Dämme direkt an die Gewässer an. Allerdings ist man sich heute einig, dass Gewässer wieder mehr Raum brauchen und wir diesen zur Verfügung stellen müssen. Dies nicht zuletzt als Investition in unsere eigene Zukunft.

Nachdem der europäische Biber über lange Zeit in weiten Teilen Europas als ausgerottet galt, wurde seine Wiederausbreitung seit Mitte des 20. Jahrhunderts europaweit stark gefördert. Durch seine landschaftsgestaltende Lebensweise bringt er die unseren Gewässern fehlende Dynamik und leistet dadurch einen äusserst wertvollen Beitrag zur Artenvielfalt. In der Schweiz wurde der Biber stark gefördert und durch rechtzeitig etablierte Bibermanagements mussten bisher noch keine Biber getötet werden. Seine Ausbreitung das Alpenrheintal aufwärts in Richtung mehrerer verschiedener Schweizer Kantone verläuft auch durch Liechtenstein. In der Berner Konvention, Kapitel II, Art. 4 Abs. 4, verpflichten sich die Vertragsparteien, *ihre Bemühungen um den Schutz der in diesem Artikel bezeichneten natürlichen Lebensräume, wenn diese in Grenzgebieten liegen, soweit erforderlich zu koordinieren.*

LGU und BZG liegen keine Informationen vor, nach denen in Bezug auf ein in Liechtenstein geplantes Vorgehen im Bibermanagement und dessen Verankerung im Naturschutzgesetz, Gespräche mit den benachbarten Kantonen geführt wurden. Wir regen an, dass vor einer gesetzlichen Verankerung in Liechtenstein ein Austausch mit den von den Folgen betroffenen kantonalen Behörden in der Schweiz stattfindet.

Nach Kapitel III Art. 9 Berner Konvention werden Ausnahmen definiert, nach denen es auch zum Fangen und Töten der in Anhang III aufgeführten Tierarten kommen kann. Die Voraussetzung für eine solche Ausnahme ist ausdrücklich, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt, welche dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet.

Im Vernehmlassungsbericht in Punkt 3. *Schwerpunkt der Vorlage*, Seiten 10 und 11, wird ausgeführt, dass es mit der Schutzverankerung der nach Berner Konvention geschützten Tierarten gleichzeitig gelte, dem Bedürfnis nach Sicherheit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen. Dementsprechend würden die Ausnahmetatbestände vom Tierartenschutz gemäss Art. 9. Abs. 1 Berner Konvention umgesetzt.

Die LGU nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass in der Vorlage offensichtlich ein nicht näher präzisierter Wirtschaftlichkeitsgedanke im Vordergrund steht. Im Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft sollte nach Auffassung von LGU und BZG der Schutz von Pflanzen, Tieren und deren Lebensräumen im Vordergrund stehen.

Zu Art. 27 Abs. 2 lit. a NSchG regen wir an, den Punkt um die streng geschützten Pflanzenarten zu erweitern. Analog dazu empfehlen LGU und BZG lit. c um Pflanzen zu erweitern, deren Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden dürfen.

Damit die im Naturschutzgesetz verankerten Bestimmungen tatsächlich dem Schutz der Natur, sprich Lebensräumen, Pflanzen und Tieren zugute kommen und nicht vornehmlich dazu dienen, die Menschen und ihre Angelegenheiten vor der Natur zu schützen, erscheint es uns besonders

wichtig, die nach Vernehmlassungsbericht neu unter Art. 28. a und 28. b definierten Ausnahmen vom Schutz zu präzisieren.

LGU und BZG regen an, die in **Art. 28 a, Abs. 2** NSchG verwendete Formulierung „zu hohen Bestand“ und „grosser Schaden“ zu präzisieren. Wir empfehlen nachdrücklich zu konkretisieren, was unter einem „zu hohen Bestand“, einem „zu grossen Schaden“ und einer „erheblichen Gefährdung“ zu verstehen ist. Wir geben hier weiterhin zu bedenken, dass bekannt sein muss wie sich der Bestand einer Tierart entwickelt, um Aussagen zu Populationsgrössen treffen zu können. Umfangreiche und fundierte Kenntnisse sind notwendig, um dies beurteilen zu können. Wie werden diese Kenntnisse gewonnen?

Der Biber ist eine Tierart, die sich selbst reguliert, sobald der Bestand zu hoch ist. Hier können sich fachlich fundierte Regulationsmassnahmen nur auf Einzeltiere beziehen und unter der Voraussetzung stattfinden, dass es keine Alternative gibt. Biber sind in der Ausbreitung begriffen und wir vertreten die Meinung, dass Liechtenstein kein Ausbreitungshindernis darstellen darf.

Siehe dazu Berner Konvention Kapitel II *Schutz von Lebensräumen*, Art. 4, Abs. 3 und 4:

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, besondere Aufmerksamkeit dem Schutz derjenigen Gebiete zuzuwenden, die für die in den Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten von Bedeutung sind und die als Überwinterungs-, Sammel-, Futter-, Brut- oder Mauserplätze im Verhältnis zu den Wanderrouten günstig gelegen sind.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen um den Schutz der in diesem Artikel bezeichneten natürlichen Lebensräume, wenn diese in Grenzgebieten liegen, soweit erforderlich zu koordinieren.

Folgende Formulierungen in **Art. 28 a Abs. 3** NSchG müssen nach Ansicht der LGU ebenfalls präzisiert werden:

„...kann die Regierung jederzeit Ausnahmen gegen einzelne Tiere anordnen und erlauben:

a) zur Verhütung erheblichen Schadens an Nutztierbeständen, Kulturen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;

b) im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit

LGU und BZG schlagen vor „jederzeit“ zu streichen.

In der vorgeschlagenen Formulierung zu **Art. 28a, Abs. 4** NSchG wird die Einschränkung zur Bewilligung von Abschüssen bezeichnet. Da diese Einschränkung wiederum den sehr dehnbaren Begriff der „zumutbaren Verhütungsmassnahmen“ verwendet, schlagen wir vor, den Begriff „Verhütungsmassnahmen“ näher zu definieren und „zumutbar“ durch „notwendig und begründet“ zu ersetzen.

Die Formulierung von **Art. 28b Weitere Massnahmen zur Schadensverhütung, Abs. 1** ist im Vernehmlassungsbericht folgendermassen vorgeschlagen: *„Die Regierung kann neben den Massnahmen nach Art. 28a mit Verordnung weitere Massnahmen vorsehen oder fördern, um Schäden durch geschützte oder besonders geschützte Tiere zu verhüten.“*

Da im neuen Art. 28a keinerlei Massnahmen zur Schadensverhütung, ausser solchen der Bestandesregulierung, sprich Tötung, vorgesehen sind, erachten es LGU und BZG als Pflicht der Regierung auf Verordnungsebene geeignete Präventionsmassnahmen, die zum Schutz und der Akzeptanz der hier diskutierten Tierarten geeignet sind, zu präzisieren. Wir schlagen daher vor, die Formulierung von **Art. 28b, Abs. 1** NSchG folgendermassen abzuändern: *„Mit dem Ziel, geschützten und besonders geschützten Tierarten Lebensraum zu bieten und die Bevölkerung für ihre Belange zu sensibilisieren, bezeichnet und fördert die Regierung neben den Massnahmen nach Art. 28a mit Verordnung weitere Massnahmen, um Schäden durch geschützte oder besonders geschützte Tiere vorzubeugen.“*

Betreffend die Abänderung von **Art. 32** NSchG, beantragen die LGU und BZG, die Aufzählung der Aufgaben unter lit a – h wie bisher zu belassen. Vergleichbar mit dem Fischereibeirat sollte die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz zu den unter lit. a – h aufgezählten Punkten gehört werden müssen. Denkbar wäre ein „Naturschutzbeirat“ anstelle der Naturschutzkommission. Für die Zusammensetzung schlagen wir vor, vier Mitglieder aus den Reihen der naturverwandten Organisationen, eine(n) VertreterIn der Gemeinden und eine(n) VertreterIn für die Landwirtschaft. Des Weiteren regt LGU und BZG an, einen Passus aufzunehmen, der festlegt wie die Kommission einberufen werden kann.

Betreffend die Abänderung von **Art. 46** NSchG, sprechen sich LGU und BZG gegen die Einschränkung der Kognition aus und beantragen, auf den von der Regierung vorgeschlagenen Abs. 4 zu verzichten. Insbesondere sollte die Überprüfungsbefugnis der Rechtsmittelinstanzen (VBK und VGH) nicht auf Rechtsfragen beschränkt werden; vielmehr sollten die Instanzen eine umfassende Überprüfungsbefugnis auch in Ermessensfragen behalten. D.h. es sollte vom Grundsatz einer unbeschränkten Kognition, wie er dem LVG zu Grunde liegt, nicht abgewichen werden. Zumal die Materie des Natur- und Landschaftsschutzes in der Regel nicht allzu technische Fragen aufwirft, für deren Lösung ein spezifisches Fachwissen erforderlich wäre. Es gibt daher keinen Grund dafür, eine Überprüfung des Verwaltungsermessens auf einen Ermessensmissbrauch (Ermessensüber- oder -unterschreitung) zu beschränken.

Insgesamt weisen LGU und BZG auf die Notwendigkeit hin, durch die Neuerungen im Naturschutzgesetz ein Instrument zu schaffen, das nachvollziehbare und klare Leitplanken für die Umsetzung von Managements setzt. Diese Managements müssen dann auf Verordnungsbasis präzisiert werden. Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe sollten darin klar geregelt werden und allfällige Massnahmen müssen sachlich begründet und wissenschaftlich fundiert sein. Nach unserer Ansicht sind dafür Präzisierungen unerlässlich, damit ein klares und umsetzungstaugliches Konzept entsteht, das verständlich formuliert ist. Die Inhalte des Naturschutzgesetzes müssen auch für die Bevölkerung verstehbar sein. Sowohl die Thematik um das Wiedereinwandern der Grossraubtiere, als auch des Bibers interessiert und tangiert die breite Bevölkerung. Wir schlagen vor, auf Verordnungsbasis klar zu definieren, was „Wiedereinwanderer“ und was „Einwanderer“ sind. Die Tierarten sollten in aktuellen Artenlisten geführt sein.

LGU und BZG haben leider den Eindruck gewonnen, dass mit den geplanten Abänderungen im Naturschutzgesetz ein Instrument geschaffen werden soll, das jederzeit die Dezimierung von geschützten und besonders geschützten Tierarten ermöglicht. Dies kann unseres Erachtens nicht Sinn und Zweck der Naturschutzgesetzgebung sein.

Wir schlagen daher vor, betroffene, sachbezogene Organisationen zur Diskussion einzuladen. So kann gewährleistet werden, dass im Sinne von Natur- und Artenschutz Lösungen gefunden werden, die auch von der breiten Bevölkerung mitgetragen werden. LGU und BZG sind sehr gerne bereit, konstruktiv an einer Verbesserung der Vorlage mitzuarbeiten.

2. Weiterer Bedarf zur zeitgemässen Anpassung des Naturschutzgesetzes

Das aktuelle Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft datiert von 1996. Aus der Sicht von LGU und BZG wäre es wichtig und zeitgemäss, bisherige Erfahrungen einfließen zu lassen und gewisse Konkretisierungen vorzunehmen.

Der Übersichtlichkeit halber erlauben wir uns, die im Folgenden vorgeschlagenen Änderungen tabellarisch darzustellen:

<p>NSchG Art.4 Abs. 2: <i>2) Jeder einzelne hat durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass die natürlichen Hilfsquellen und die Lebensgrundlagen für die freilebende Pflanzen- und Tierwelt soweit wie möglich erhalten und gegebenenfalls wieder hergestellt werden.</i></p>	<p>Was sind natürliche „Hilfsquellen“? Wir schlagen vor, den Begriff zu streichen oder einen aktuellen Begriff zu verwenden.</p>
<p>NSchG Art. 6 Abs. 1 <i>1) Besonders schützenswerte Lebensräume sind:</i> Abs. 2 <i>2) Von der ungeschmäleren Erhaltung der in Abs. 1 genannten Objekte darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn ein übergeordnetes Interesse dies erfordert und keine anderen Lösungen möglich sind. In diesen Fällen sind Ausgleichsmassnahmen oder gleichwertige Ersatzmassnahmen zu treffen.</i></p>	<p>LGU und BZG schlagen folgende Ergänzungen vor: Besonders schützenswerte und ungeschmäler zu erhaltende Lebensräume sind: Von der ungeschmäleren Erhaltung der in Abs.1 genannten Objekte darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn ein übergeordnetes öffentliches Interesse...</p>
<p>NSchG, Art. 7 Abs. 2 <i>2) Wo Bedarf besteht, schaffen sie die Voraussetzungen, dass entsprechende neue Lebensräume entstehen können.</i> Abs. 3 <i>3) Land und Gemeinden tragen Sorge, dass ökologisch bedeutsame Lebensräume nicht durch künstliche Barrieren voneinander isoliert werden.</i></p>	<p>LGU und BZG schlagen folgende Ergänzung vor: Wo Bedarf besteht, schaffen sie die Voraussetzungen, dass entsprechende neue, ökologisch wertvolle Lebensräume entstehen können. ...nicht durch künstliche Barrieren wie Strassen, Leitungen etc. ...</p>
<p>NSchG, Art. 8 <i>Ökologische Ausgleichsflächen und Siedlungsgrünflächen</i></p>	<p>Damit dieser Gesetzesartikel wirksam wird, schlagen wir vor, darin klar zu definieren, wann die Pflicht greift, wen sie trifft und was in diesem Fall zu tun ist. Beispielsweise „Bei</p>

	<p>Planungen, Güterregulierungen, bei der Erteilung von Bewilligungen, ...“</p> <p>Es erscheint uns ausserdem wichtig, klare Abgrenzungen (zusätzlich, nicht alternativ zum Erhalt der schützenswerten Lebensräume nach NSchG Art. 5 und 6!) zu treffen.</p>
<p>NSchG, Art. 9 Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Hier wird von Landschaftsteilen gesprochen, während vorher (z.B. Art. 7) von Lebensräumen gesprochen wurde. Das erscheint nicht konsequent und wir schlagen vor, auch hier von Lebensräumen zu sprechen.</p> <p>Wir schlagen folgende Ergänzung vor: <i>...und die erforderlichen Schutzmassnahmen und Erhaltungsziele....“</i></p> <p>Grundsätzlich schlagen LGU und BZG vor, in diesem Gesetzesartikel die Bedeutung des Inventars der Naturvorrangflächen aufzuzeigen. Dies beispielsweise analog zu Art. 6 NHG der Schweiz. „Durch die Aufnahme eines Objektes in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Eine Abweichung von der ungeschmälereten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.“</p>
<p>NSchG Art. 10</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Hier besteht ein klarer Auftrag an die Regierung, welchem sie bisher noch nicht nachgekommen ist. Wir betonen an dieser Stelle die Wichtigkeit eines Natur- und Landschaftsschutzkonzeptes.</p> <p>Wir schlagen vor, die periodische Überarbeitung mit einer Frist zu ergänzen, z.B. „...alle fünf Jahre..“</p>
<p>NSchG Art. 11</p> <p>Abs. 1</p>	<p>Es erscheint nicht konsequent, hier von „ökologisch bedeutsamen Lebensräumen“ zu sprechen. Warum wird nicht, wie vorne, von „schützenswerten“ oder „besonders schützenswerten Lebensräumen“ gesprochen?</p>

NSchG Art. 22	LGU und BZG weisen auf die Dringlichkeit hin, den Begriff „ <i>Magerwiesen</i> “ durch „ <i>Magerwiesen und –weiden</i> “ zu ersetzen.
NSchG Art. 23 Abs. 1	Wir schlagen im Sinne einer Präzisierung vor, den Begriff „ <i>Ruhezonen</i> “ durch „ <i>Wild-Ruhezonen</i> “ zu ersetzen. LGU und BZG befürworten eine konsequentere Formulierung und regen an „ <i>kann</i> “ aus dem ersten Satz zu streichen
NSchG Art. 24	Als weitere Erhaltungsmassnahme schlagen LGU und BZG vor, die <i>Erhaltung genügend grosser Lebensräume</i> ebenfalls in diesen Artikel aufzunehmen.

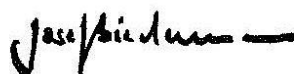
Grundsätzlich stellt sich die Frage, wer bei allen Instrumenten nach den Artikeln 17 – 23 die Kosten zu tragen hat. Dies sollte festgehalten werden.

Eine Revision des Naturschutzgesetzes erscheint uns aus oben genannten Gründen zeitgemäss und erforderlich. Durch seine besondere geographische Lage ist Liechtenstein im Verhältnis zu seiner Grösse mit einer grossen Vielfalt an Fauna und Flora ausgestattet. Diese Vielfalt schwindet und nur präzise und eindeutige gesetzliche Bestimmungen sind dazu geeignet möglichst viel davon zu bewahren und zu fördern. Dies ist auch im Interesse der Menschen, die auf die Ressourcen der natürlichen Umwelt angewiesen sind.

LGU und BZG sind gerne bereit, gemeinsam mit Vertretern der Behörden und zielverwandten Organisationen an dieser Herausforderung mitzuarbeiten und würden sich freuen, wenn entsprechende Präzisierungen des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft in Angriff genommen würden.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Wolfgang Nutt
Präsident LGU

Josef Biedermann
Präsident BZG

Monika Gstöhl
Geschäftsführerin LGU

Die Stellungnahme wird auf der LGU-Homepage veröffentlicht.